

Der Teufel steckt im Detail

Schenken oder Vererben? Wer richtig „nutzt“, kann Steuern sparen!

Die Finanzverwaltung hat im Jahr 2011 die Erbschaftsteuerrichtlinien geändert. Neu in die Richtlinien aufgenommen wurden Erläuterungen zu der seit 2009 eingeführten Steuerbefreiung des selbst bewohnten „Familienheims“: Vor allem Kinder und hinterbliebene Ehe- beziehungsweise Lebenspartner können neben den erhöhten Freibeträgen seither eine weitere Steuerbefreiung nutzen. Andere Angehörige und außerfamiliäre Erben profitieren von der neuen Steuerbefreiung leider nicht.

Aber selbst für privilegierte Angehörige der Verstorbenen und die Ehepartner steckt der Teufel im Detail. „Seitdem das Grundvermögen mit dem Verkehrswert und nicht mehr wie früher mit einem kompliziert ermittelten, reduzierten Wert berücksichtigt wird, rechnet sich eine solche Erbschaft vor allem für Hinterbliebene, die eine Immobilie geerbt haben und für längere Zeit selbst darin wohnen wollen“, erläutert Steuerberater Bernhard Vielberg, Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer Westfa-



Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie ist es im konkreten Fall unerlässlich, rechtzeitig fachkundigen Rat einzuholen.

Foto: Bundessteuerberaterkammer

len-Lippe.

Für diese Fälle sieht das neue Recht nunmehr besondere Vergünstigungen vor: Nutzen der Ehepartner oder die Kinder eines Verstorbenen eine Wohnung oder ein Haus selbst, fällt dafür zunächst keine Erbschaftsteuer an. „Allerdings müssen sie sich langfristig binden“, warnt Vielberg: „Entscheiden sie sich für diese Sonderregelung, müssen sie das ‚Familienheim‘ mindestens für zehn Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Ziehen sie aber vielleicht auch nur

einen Tag vor Ende dieser Frist aus, werden verspätet doch Steuern fällig.“ Nur in wenigen Ausnahmen – etwa einer Heimunterbringung aufgrund von Pflegebedürftigkeit – könnten Betroffene mit Nachsicht der Finanzämter rechnen. Die Regelung gelte bei erbenden Kindern zudem nur für Objekte, deren Wohnfläche maximal 200 Quadratmeter beträgt. Anders als nach bisherigem Recht kann das Grundstück, auf dem sich das Familienheim befindet, nicht nur im Inland, sondern auch in

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sein.

„Sofern die sachliche Steuerfreiheit zum Beispiel wegen Verstoßes gegen die Behaltensfrist entfällt, ist aber dennoch der persönliche Freibetrag in Abzug zu bringen. Dieser beträgt zum Beispiel bei der Übertragung auf den Ehegatten oder Lebenspartner 500 000 Euro sowie bei Kindern 400 000 Euro. Bei der Gewährung des Freibetrags ist allerdings zu berücksichtigen, dass Erwerbe innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet werden“, erläutert der Vorstand der Steuerberaterkammer weiter.

Durch entsprechende Gestaltungen könnten die Freibeträge unter Umständen auch mehrfach genutzt werden. „Daher kann es ratsam sein, bereits frühzeitig Nachkommen am Vermögen zu beteiligen. Jedoch sollte dabei die eigene Versorgung im Alter nicht gänzlich vergessen und die vorzeitige Übertragung des selbst bewohnten Häuschens gut überlegt werden“, so der Fachmann.

Artikel in den Westfälischen Nachrichten am 17. März 2012 veröffentlicht.